



Stadt
Frauenfeld

Reglement für die Kunsteisbahn

Gültig ab 1. Januar 2007

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT
FÜR DIE KUNSTEISBAHN

VOM 7. NOVEMBER 2006

INHALTSVERZEICHNIS

<i>A.</i>	<i>Zweck und Organisation</i>	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Aufsicht	1
<i>B.</i>	<i>Benützung</i>	1
Art. 4	Benützer / -innen	1
Art. 5	Gesuche	2
Art. 6	Belegungsplan	2
Art. 7	Ausfall	2
<i>C.</i>	<i>Ordnung</i>	2
Art. 8	Hausordnung	2
Art. 9	Öffnungszeiten	3
Art. 10	Feiertage	3
Art. 11	Sperrung	3
Art. 12	Einrichten / Aufräumen	3
Art. 13	Garderoben	3
Art. 14	Bestuhlung.....	4
Art. 15	Installationen	4
Art. 16	Markierungen	4
Art. 17	Bodenplatten	4
Art. 18	Schutz der Anwohner / -innen / Beschallung.....	5
Art. 19	Feuerschutz / Saalwache.....	5
Art. 20	Parkierung und Sicherheit.....	5
Art. 21	Sanitätsdienst.....	5
Art. 22	Beschädigungen.....	6
Art. 23	Restaurant / Kiosk / Festwirtschaft	6
Art. 24	Werbung	6
<i>D.</i>	<i>Benützungsgebühren</i>	7
Art. 25	Gebühren	7
Art. 26	Absagen	7
<i>E.</i>	<i>Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten</i>	7
Art. 27	Haftung	7
Art. 28	Ausschluss	8
Art. 29	Inkrafttreten.....	8

Gestützt auf Art. 36, Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement über die Benützung der Kunsteisbahn Frauenfeld.

A. Zweck und Organisation

Art. 1

Die Kunsteisbahn Frauenfeld dient einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zur sportlichen Betätigung und zur Freizeitgestaltung. Sie kann auch für kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Veranstaltungen genutzt werden. Zweck

Art. 2

- 1 Die Verwaltungsabteilung Jugend, Sport und Freizeit (nachfolgend Verwaltungsabteilung genannt) ist für die Vermarktung, den Unterhalt und die Organisation der Benützung der Kunsteisbahn zuständig. Zuständigkeit
- 2 Organisatorisch sind die Kunsteisbahn und deren Personal dem Leiter / der Leiterin Sportanlagen zugeordnet.
- 3 Die vom Stadtrat gewählte Fachkommission für Sport berät den Stadtrat.

Art. 3

- 1 Die Betreuung der Anlage und die direkte Aufsicht obliegen dem Eismeister / der Eismeisterin oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin. Aufsicht
- 2 Das Restaurant untersteht der Aufsicht des Pächters / der Pächterin bzw. des Patentinhabers / der Patentinhaberin.

B. Benützung

Art. 4

- 1 Die Kunsteisbahn steht der breiten Öffentlichkeit, Sportlern / Sportlerinnen, Schulen und Vereinen zur Verfügung. Benützer / -innen
- 2 Einheimische Benützer / -innen haben Vorrang.

Art. 5

- Gesuche
- 1 Gesuche um regelmässige Benützung und für die Durchführung von Anlässen sind schriftlich bei der Verwaltungsabteilung einzureichen.
 - 2 Gesuche für die Benützung in der darauf folgenden Eissaison sind bis Ende März einzureichen.
 - 3 Für jeden Einzelanlass wird ein Vertrag erstellt, der die Bedingungen und Formalitäten regelt.

Art. 6

- Belegungsplan
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt aufgrund der bewilligten Gesuche den Belegungsplan. Dabei haben Einzelanlässe gegenüber Dauerbelegungen Vorrang. Belegungsausfälle sind dem Eismeister / der Eismeisterin frühzeitig zu melden.
 - 2 Dauermieter / -innen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren, wenn Einzelanlässe stattfinden.
 - 3 Die Verwaltungsabteilung sorgt dafür, dass dem öffentlichen Eislauf auch in der Halle genügend Zeit eingeräumt wird.
 - 4 Für die stundenweise Vermietung von Eisflächen ist der Eismeister / die Eismeisterin zuständig.

Art. 7

- Ausfall
- 1 Ausfälle von Einzelbelegungen sind 24 Stunden im Voraus zu melden; andernfalls ist die Gebühr zu bezahlen.
 - 2 Ausfälle innerhalb einer Dauerbelegung können im Rahmen der Möglichkeiten kompensiert werden, wenn sie eine Woche vorher dem Eismeister / der Eismeisterin mitgeteilt werden.

C. Ordnung

Art. 8

- Hausordnung
- 1 Die Verwaltungsabteilung erstellt eine Hausordnung, der Folge zu leisten ist.
 - 2 Die Benützer / -innen haben die Anordnungen des Eismeisters / der Eismeisterin und des Sicherheitsdienstes zu befolgen.

Art. 9

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Die Verwaltungsabteilung legt Beginn und Ende der Eissaison fest. | Öffnungszeiten |
| 2 | Die Eissaison dauert in der Regel 6 Monate, von Mitte September bis Mitte März. Das Aussenfeld ist der Witterung entsprechend in Betrieb. | |
| 3 | Die Kunsteisbahn ist während der Eissaison in der Regel von 08.00 bis 23.00 Uhr geöffnet. Die Verwaltungsabteilung kann sie einzelnen Benutzergruppen früher oder später zur Verfügung stellen. | |

Art. 10

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Gemäss kantonalem Ruhetagsgesetz vom 11.05.1989, § 5, Abs. 2 finden an folgenden Feiertagen keine Anlässe statt: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag. | Feiertage |
| 2 | Die Kunsteisbahn ist am 25. Dezember geschlossen. | |

Art. 11

- | | | |
|---|---|----------|
| 1 | Der Eismeister / Die Eismeisterin kann die Kunsteisbahn oder Teile davon sperren, insbesondere aus Witterungsgründen oder wegen Defekten. | Sperrung |
| 2 | Die Verwaltungsabteilung und die Benutzer / -innen sind durch den Eismeister / die Eismeisterin umgehend zu orientieren. | |

Art. 12

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Wenn möglich hat das Einrichten für Veranstaltungen am Tage des Anlasses zu erfolgen. | Einrichten / Aufräumen |
| 2 | Spätestens am Morgen nach der Veranstaltung - in der Regel bis 10.00 Uhr - müssen die Räume dem Eismeister / der Eismeisterin in ordentlichem Zustand besenrein übergeben werden. | |

Art. 13

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Der Eismeister / die Eismeisterin teilt den Benützern Garderoben, Materialräume usw. zu. | Garderoben |
| 2 | Die Aufbewahrung privater Sportartikel ausserhalb der Betriebszeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. | |

- 3 Die Garderoben sind in ordentlichem Zustand zurückzulassen.

Art. 14

Bestuhlung

- 1 Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin und hat nach Absprache mit dem Eismeister / der Eismeisterin zu erfolgen.
- 2 Ausnahmsweise und auf Gesuch hin können diese Arbeiten gegen Verrechnung durch städtisches Personal ausgeführt werden.

Art. 15

Installationen

- 1 An den bestehenden Anlagen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
- 2 Ergänzungen dürfen nur mit Bewilligung des Eismeisters / der Eismeisterin ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.
- 3 Für das Einrichten von elektrischen Anlagen und zusätzlichen Telefonanschlüssen ist in Absprache mit dem Eismeister / der Eismeisterin ein konzessionierter Elektriker / eine konzessionierte Elektrikerin beizuziehen.
- 4 Die vorhandenen technischen Einrichtungen sind ausschliesslich durch fachkundige Personen zu bedienen.

Art. 16

Markierungen

- 1 Markierungen dürfen nur durch den Eismeister / die Eismeisterin angebracht werden.
- 2 Für spezielle Anlässe kann die Mitarbeit der Vereine verlangt werden.
- 3 Kurzzeitige Markierungen und deren Beseitigung werden den Veranstaltern / -innen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 17

Bodenplatten

- 1 Der Hallenboden ist bei Benützungen, die zu Beschädigungen führen könnten, abzudecken. Das Befahren mit Geräten, die schwerer als 8 Tonnen sind, ist aus statischen Gründen untersagt.
- 2 Die Bodenplatte des Aussenfeldes ist vor Beschädigungen zu schützen.

Art. 18

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Der Veranstalter / Die Veranstalterin ist verpflichtet, auch in der unmittelbaren Umgebung der Kunsteisbahn für Ruhe und Ordnung zu sorgen. | Schutz der Anwohner /
-innen / Beschallung |
| 2 | Türen und Fenster sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die Schallpegel-Höchstwerte gemäss Mietvertrag dürfen nicht überschritten werden. | |

Art. 19

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Der Veranstalter / Die Veranstalterin hat sich mit dem Eismeister / der Eismeisterin über die notwendige Saalwache und allfällige Feuerschutzmassnahmen abzusprechen. Seine / Ihre Anordnungen sind zu befolgen. | Feuerschutz /
Saalwache |
| 2 | Die aktuellen Feuerschutzvorschriften sind einzuhalten. | |
| 3 | Die Notausgänge sind frei und von innen unverschlossen zu halten. Die Beschilderung darf nicht verdeckt werden. | |

Art. 20

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Fahrräder und Motorfahrzeuge sind auf den speziell bezeichneten Plätzen geordnet abzustellen. | Parkierung und
Sicherheit |
| 2 | Bei Grossanlässen haben die Veranstalter / -innen auf ihre Kosten nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Thurgau die Parkierung und den Verkehr zu regeln. | |
| 3 | Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch ist das Sicherheitsdispositiv mit der Kantonspolizei Thurgau, Sicherheitspolizei, abzusprechen. | |
| 4 | Der Kontroll-, Kassen- und Platzanweiserdienst ist Sache des Veranstalters / der Veranstalterin. | |

Art. 21

Die Organisation des Sanitätsdienstes liegt in der Verantwortung des Veranstalters / der Veranstalterin.	Sanitätsdienst
--	----------------

Art. 22

- Beschädigungen
- 1 Beschädigungen sind unverzüglich dem Eismeister / der Eismeisterin zu melden.
 - 2 Für Personen- und Sachschäden ist der Verursacher / die Verursacherin haftbar. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Veranstalter / Die Veranstalterin haftet subsidiär.
 - 3 Der Veranstalter / Die Veranstalterin und die Vereine haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 23

- Restaurant / Kiosk /
Festwirtschaft
- 1 Das Restaurant wird durch die Verwaltungsabteilung verpachtet.
 - 2 Das Kioskpersonal untersteht der Verwaltungsabteilung.
 - 3 Für das Führen einer Festwirtschaft ist die Bewilligung der Verwaltungsabteilung einzuholen.
 - 4 Bezüglich der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche gelten die gesetzlichen Einschränkungen.
 - 5 Bezüglich der Abgabe von Getränken und Esswaren hat sich der Veranstalter / die Veranstalterin mit dem Pächter / der Pächterin des Restaurants abzusprechen.

Art. 24

- Werbung
- 1 Die Bewilligung für fest installierte Werbung innerhalb der Anlage wird durch die Verwaltungsabteilung mittels separater Verträge geregelt.
 - 2 Die Verwaltungsabteilung kann die fest installierten Werbeflächen an Dritte vermieten.
 - 3 Für einzelne Anlässe dürfen Vereine zusätzliche Werbung ihrer Sponsoren aufstellen. Weiter gehende Aktionen zu Werbezwecken auf der Anlage bedürfen der Bewilligung durch die Verwaltungsabteilung und sind grundsätzlich entschädigungspflichtig.
 - 4 Alkohol- und Tabakwerbung ist untersagt.

D. Benützungsgebühren

Art. 25

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Der Stadtrat setzt die Benützungsgebühren in einem besonderen Tarif im Anhang dieses Reglements fest. | Gebühren |
| 2 | Die Fakturierung erfolgt durch die Verwaltungsabteilung. Für Grossanlässe kann bei der Reservation eine Vorauszahlung verlangt werden. | |
| 3 | Die übrigen Gebühren sind an der Kasse zu bezahlen. | |

Art. 26

- | | | |
|---|--|---------|
| 1 | Bei Absagen vereinbarter Benützungen durch den Veranstalter / die Veranstalterin werden die bereits erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt. | Absagen |
| 2 | Trifft eine Absage nicht spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Benützungsdatum ein, können dem Veranstalter / der Veranstalterin die entgangenen Benützungsgebühren in Rechnung gestellt werden. | |
| 3 | Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern oder Platzmieten, wenn die Anlage nach Art. 6 und 11 teilweise oder ganz gesperrt werden muss. | |

E. Haftung, Ausschluss, Inkrafttreten

Art. 27

- | | | |
|---|---|---------|
| 1 | Die Stadt Frauenfeld haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. | Haftung |
| 2 | Die Stadt Frauenfeld übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen. | |

Art. 28

Ausschluss

- 1 Veranstalter / -innen und Benützer / -innen, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen dieses Reglements, die Hausordnung oder die Weisungen des Eismeisters / der Eismeisterin und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch den Eismeister / die Eismeisterin oder die Verwaltungsabteilung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2 Über einen längerfristigen Ausschluss von Einzelpersonen und Gruppen befindet die Verwaltungsabteilung.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 29. August 1995 und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Frauenfeld, 7. November 2006

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Thomas Pallmann